

**Gericht**

BVwG

**Entscheidungsdatum**

17.08.2017

**Geschäftszahl**

G302 2111812-1

**Spruch**

G302 2111812-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Manfred ENZI als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, geb. am XXXX, gegen den Bescheid der Sozialversicherung der Bauern, Regionalbüro XXXX, vom 10.06.2015, Zl. XXXX, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als dass der Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:

XXXX, geb. am XXXX, ist für sich und seine in seinem Betrieb hauptberuflich beschäftigten Angehörigen beitragspflichtig wie folgt:

Beitragszeitraum	Monatliche Beitragsgrundlage EUR		Monatsbeitrag EUR			
			XXXX	XXXX	XXXX	XXXX
01.01.2009 bis 31.12.2009	Flächenbetrieb	2.183,18	KV	85,32	KV	85,31
	Nebentätigkeit	47,25	PV	167,28	PV	167,28
	Gesamt	2.230,43	UV	42,38		
			Summe:	294,98	Summe:	252,59
01.01.2010 bis 31.12.2010	Flächenbetrieb	2.235,58	KV	87,75	KV	87,75
	Nebentätigkeit	58,50	PV	172,06	PV	172,05
	Gesamt	2.294,08	UV	43,59		
			Summe:	303,40	Summe:	259,80

01.01.2011 bis 31.12.2011	Flächenbetrieb	2.282,52	KV	89,20	KV	89,20
	Nebentätigkeit	49,50	PV	177,82	PV	177,81
	Gesamt	2.332,02	UV	44,31		
			Summe:	311,33	Summe:	267,01
01.01.2012 bis 30.06.2012	Flächenbetrieb	2.296,22	KV	89,96	KV	89,95

	Nebentätigkeit	55,50	PV	182,26	PV	182,26
	Gesamt	2.351,72	UV	44,68		
			Summe:	316,90	Summe:	272,21
01.07.2012 bis 31.12.2012	Flächenbetrieb	2.296,22	KV	89,96	KV	89,95
	Nebentätigkeit	55,50	PV	188,14	PV	188,14
	Gesamt	2.351,72	UV	44,68		
			Summe:	322,78	Summe:	278,09
01.01.2013 bis 30.06.2013	Flächenbetrieb	2.360,51	KV	92,13	KV	92,12
	Nebentätigkeit	48,00	PV	192,68	PV	192,68
	Gesamt	2.408,51	UV	45,76		
			Summe:	330,57	Summe:	284,80

01.07.2013 bis 30.09.2013	Flächenbetrieb	2.360,51	KV	92,13	KV	92,12
	Nebentätigkeit	48,00	PV	198,70	PV	198,70
	Gesamt	2.408,51	UV	45,76		
			Summe:	336,59	Summe:	290,82

01.10.2013 bis 31.12.2013	Flächenbetrieb	2.314,30	KV	90,36	KV	90,36
	Nebentätigkeit	48,00	PV	194,89	PV	194,89
	Gesamt	2.362,30	UV	44,88		
			Summe:	330,13	Summe:	285,25
01.01.2014 bis 31.12.2014	Flächenbetrieb	2.583,93	KV	100,42	KV	100,41
	Nebentätigkeit	41,25	PV	216,58	PV	216,57
	Gesamt	2.625,18	UV	49,88		
			Summe:	366,88	Summe:	316,98

			XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX
01.01.2015	Flächenbetrieb	2,653,70	KV	104,83	KV	104,82	KV	69,88
bis	Nebentätigkeit	86,87	PV	232,95	PV	232,95	PV	155,30
31.12.2015	Gesamt	2.740,57	UV	52,07				
			Summe:	389,85	Summe:	337,77	Summe:	225,18

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

#### I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro XXXX (im Folgenden: belangte Behörde oder kurz SVB), vom 10.06.2015, Zl. XXXX, wurde für XXXX, geb. am XXXX (im Folgenden:

Beschwerdeführer oder kurz BF), aufgrund seiner ausgeübten Tätigkeiten "Vermietung land(forst)wirtschaftlicher Betriebsmittel" im Zeitraum von 01.01.2009 bis laufend die Pflichtversicherung gemäß

§ 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz BSVG festgestellt (Spruchpunkt 1). Des Weiteren wurde die Beitragspflicht des BF für sich und seine in seinem Betrieb hauptberuflich beschäftigten Angehörigen in der Kranken- (KV) und Pensionsversicherung (PV) sowie die Beitragspflicht in der Unfallversicherung festgestellt (Spruchpunkte 2).

Nach Zitierung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde zusammengefasst begründend aus, dass der BF unstrittig einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf alleinige Rechnung und Gefahr führe. Der Einheitswert der bewirtschafteten Flächen erreiche bzw. übersteige die im Gesetz für den Eintritt der Pflichtversicherung normierten Grenzwerte und bestehe daher die Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung für den BF. Die Gattin des BF und ab XXXX2015 auch sein Sohn seien hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt. Des Weiteren sei neben der laufenden Betriebsführung die "Vermietung land(forst)wirtschaftlicher Betriebsmittel" als land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit gemäß § 5 Abs. 5 LAG ausgeübt worden. Der vom BF verwendete Schlachtraum sei sowohl für die Schlachtung eigener Tiere verwendet worden, als auch anderen Land- und Forstwirten gegen Entgelt für Fremdschlachtung zur Verfügung gestellt worden. Er sei zweifelsfrei ein Teil des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes und somit ein land(forst)wirtschaftliches Betriebsmittel. Eine Einnahmenmeldung sei in seinem Fall entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 2 Z 2 nicht erfolgt. Vielmehr seien die tatsächlichen Einnahmen erst im Zuge einer Betriebsprüfung erhoben worden. Von der Aufzeichnungs- und Beitragspflicht ausgenommen seien gemäß § 20 iVm § 23 Abs. 4 BSVG Vermietungen dann, wenn die Selbstkostenbasis nicht überschritten werden würden. Bei der Verrechnung von Pauschalpreisen obliege es dem Versicherten nachzuweisen, ob die Selbstkosten überschritten wurden oder nicht. Der BF hätte die Vorlage jedweder Unterlagen verweigert und die genauen Daten zur Ermittlung der Einnahmen aus der Schlachtraumvermietung für die Jahre 2009 bis 2014 hätten im Rahmen der Rechtshilfe bei diversen Behörden erhoben werden müssen.

Gemäß § 20 Abs. 5 BSVG seien die vom BF aus der Vermietung erzielten Einnahmen darauf hin auf Basis dieser Unterlagen (Schlachtzahlen, Tierbestandslisten,...) wie folgt festgelegt worden:

Jahr	Anzahl der Fremdschlachtungen	Preis/Schlachtung in EUR	Einnahmen aus Fremdschlachtung in EUR	Beschauegebühren in EUR	Einnahmen insgesamt
2009	XXXX	30,00	XXXX	1.956,30	3.846,30
2010	XXXX	30,00	XXXX	2.517,30	4.857,30
2011	XXXX	30,00	XXXX	2.161,50	4.141,50
2012	XXXX	30,00	XXXX	2.287,10	4.507,10
2013	XXXX	30,00	XXXX	2.037,10	3.957,10
2014	XXXX	30,00	XXXX	1.784,20	3.434,20

2. Mit der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde vom 25.06.2015 führte der BF begründend an, dass nicht bekannt sein dürfe, dass von den € 30,00 pro Schlachtung Kosten für Kühlung und Reinigung in der Höhe von ca. € 25,00 anfielen. Für die Beitragsnachzahlung der ehemaligen Kasernen-Gründe der Fa. XXXX ersuche er um eine Vor-Ort-Begehung.

3. Die gegenständliche Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden dem Bundesverwaltungsgericht von der belangten Behörde samt Vorlagebericht vorgelegt und am 05.08.2015 der Gerichtsabteilung G302 zugewiesen. Im Vorlagebericht führt die belangte Behörde aus, dass der BF seine Meldepflicht gemäß § 16 BSVG in zweifacher Hinsicht verletzt hätte. Er hätte bei der Agrarmarkt Austria (AMA) für die Bewirtschaftung von Flächen im Ausmaß von XXXX ha Förderungen beantragt. Der SVB sei lediglich ein Ausmaß von

XXXX ha an bewirtschafteten Flächen bekannt gewesen. Nach Befragung des BF sei die Flächendifferenz korrigiert worden. Die Beitragsgrundlagen aus dem Flächenbetrieb für die Jahre 2009 bis 2013 seien unstrittig. Strittig sei die Zurechnung der im Eigentum der Firma KOHLBACHER stehenden Flächen ab 01.01.2014. Eine Erhebung vor Ort habe bereits stattgefunden und seien ohnedies nur jene Flächen zugerechnet worden, die der BF selbst im Förderantrag angegeben habe und für die er Förderungen beziehe. Werde für die Zupachtung von Flächen kein Entgelt bezahlt - wie für die im Eigentum der Firma XXXX stehenden Flächen - sei dem Bewirtschafter der volle Ertragswert der gepachteten Flächen zuzurechnen. Da die im Eigentum der Firma

XXXX stehenden Grundflächen, die vom BF im Rahmen eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Landarbeitsgesetzes in die Bewirtschaftung miteinbezogen worden seien und für die er Förderungen der Agrarmarkt Austria bezogen habe, nicht in einem land(forst)wirtschaftlichen Einheitswert bewertet seien, sei gemäß § 20 Abs. 5 BSVG ein hilfswesiger Hektarsatz gebildet worden. Der Einwendung des BF, dass von den € 30,00 pro Schlachtung Kosten für Kühlung und Reinigung darstellen, sei ihm Folgendes entgegenzuhalten: Da der BF keine Option gemäß § 23 Abs. 1b BSVG beantragt habe, sei die Beitragsgrundlage für die Einnahmen aus der Vermietung land(forst)wirtschaftlicher Betriebsmittel im Pauschalssystem zu bilden. Dabei würden gemäß § 23 Abs. 4b von den gemeldeten bzw. festgestellten Bruttoeinnahmen zunächst 70 % als Betriebsausgaben abgezogen, d.h. jene Kosten, die für Reinigung, Kühlung, etc. anfallen, würden pauschal berücksichtigt werden. 30 % der Einnahmen würden die Beitragsgrundlagen bilden. Jeweils ein Zwölftel davon gelte als monatliche Beitragsgrundlage.

4. In einer Stellungnahme vom 13.04.2017 führte der BF zusammengefasst aus, dass hinsichtlich der Pachtgründe (auch jene der Firma XXXX) ein Flächenabgleich nicht herangezogen werden könne. Auf den Grundstücken würden ständig neue Häuser errichtet werden, weshalb sich auch die Nutzung der Pachtgründe entsprechend häufig ändere. Dies sei bereits mit Herrn XXXX von der SVB besprochen, von ihm anerkannt und bestätigt worden und sei die Sache seines Wissens daher erledigt. Zu den Fremdschlachtungen habe er der SVB bereits mehrfach mitgeteilt, dass seine Bruttoeinnahmen pro Schlachtung

€ 30,00 betragen würden und nicht, wie von der SVB angenommen, die gesamten Landesabgaben, die von den Landwirten mehr oder weniger direkt an das Land bezahlt werden würden.

5. In einer weiteren Stellungnahme der belangten Behörde vom 20.07.2017 führte diese im Wesentlichen aus, dass der Einwand des BF, dass die Beschauegebühren nicht zu den beitragspflichtigen Bruttoeinnahmen zählen würde, berechtigt sei. Laut Einkommenssteuergesetz seien sie Durchlaufposten und nicht als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der BF führt an der Lageadresse XXXX, XXXX auf eigene Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb. Zudem bestehen zwischen dem BF und nachstehenden Personen mündliche Pachtverträge bzw. einem Pachtvertrag nahekommende Vereinbarungen über Grundstücke im folgenden Ausmaß zu:

Eigentümer	Flächenausmaß in ha	Fiktiver Hektarsatz in EUR	Anrechenbarer Einheitswert in EUR
XXXX	2	245,78	491,56
XXXX	2,86	245,78	702,93
XXXX	3,98	245,78	978,20
Insgesamt	8,84		2.172,69

Da diese Liegenschaften nicht mit einem land(forst)wirtschaftlichen Einheitswert bewertet sind, wurde von der belangten Behörde ein fiktiver Hektarsatz herangezogen. Auch diese Grundstücke werden auf Rechnung und Gefahr des BF bewirtschaftet.

Das Flächenausmaß der von der XXXX gemieteten Flächen setzt sich für das Jahr 2014 wie folgt zusammen:

KG Nummer	Grundstücksnummer	Flächenausmaß in ha	Bezeichnung	Eigentümer
XXXX	XXXX	0,98	XXXX	XXXX
	XXXX	0,84	XXXX	XXXX
	XXXX	0,32	XXXX	XXXX
	XXXX	0,68	XXXX	XXXX
	XXXX	0,04	XXXX	XXXX

		2,86		
--	--	------	--	--

Der Einheitswert der bewirtschafteten Flächen erreicht bzw. übersteigt die im Gesetz für den Eintritt der Pflichtversicherung normierten Grenzwerte, wodurch eine Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung für den BF wie auch seiner Ehegattin besteht. Seit XXXX2015 ist auch der Sohn des BF, XXXX, hauptberuflich im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des BF beschäftigt.

Neben diesem laufenden land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führt der BF ein Nebengewerbe aus und zwar die "Vermietung land(forst)wirtschaftlicher Betriebsmittel". Der BF rechnete die Vermietung des Schlachtraumes pauschal zu einem Preis von € 30,00 pro Schlachtung ab. Die Beschaubehörden in Höhe von € 25,00 sind als Durchlaufposten nicht zu berücksichtigen. Die Beitragsgrundlage aus der Vermietung des Schlachtraums (ohne Beschaubehür) errechnet sich daher wie folgt:

Jahr	Bruttoeinnahmen	davon 30 %	1/12 monatliche Beitragsgrundlage
2009	XXXX	XXXX	XXXX
2010	XXXX	XXXX	XXXX
2011	XXXX	XXXX	XXXX
2012	XXXX	XXXX	XXXX
2013	XXXX	XXXX	XXXX
2014	XXXX	XXXX	XXXX
2015	XXXX	XXXX	XXXX

**\*Einnahmen**

aus Schlachtraumvermietung EUR XXXX wurden aufgrund des laufenden Verfahrens vorläufig nicht berücksichtigt

Der BF ist für sich und seine in seinem Betrieb hauptberuflich beschäftigten Angehörigen beitragspflichtig wie folgt:

Beitragszeitraum	Monatliche Beitragsgrundlage EUR		Monatsbeitrag EUR			
			XXXX	XXXX	XXXX	XXXX
01.01.2009 bis 31.12.2009	Flächenbetrieb	2.183,18	KV	85,32	KV	85,31
	Nebentätigkeit	47,25	PV	167,28	PV	167,28
	Gesamt	2.230,43	UV	42,38		
			Summe:	294,98	Summe:	252,59
01.01.2010 bis 31.12.2010	Flächenbetrieb	2.235,58	KV	87,75	KV	87,75
	Nebentätigkeit	58,50	PV	172,06	PV	172,05
	Gesamt	2.294,08	UV	43,59		
			Summe:	303,40	Summe:	259,80

01.01.2011 bis 31.12.2011	Flächenbetrieb	2.282,52	KV	89,20	KV	89,20
	Nebentätigkeit	49,50	PV	177,82	PV	177,81
	Gesamt	2.332,02	UV	44,31		
			Summe:	311,33	Summe:	267,01

01.01.2012 bis 30.06.2012	Flächenbetrieb	2.296,22	KV	89,96	KV	89,95
	Nebentätigkeit	55,50	PV	182,26	PV	182,26
	Gesamt	2.351,72	UV	44,68		
			Summe:	316,90	Summe:	272,21
01.07.2012 bis 31.12.2012	Flächenbetrieb	2.296,22	KV	89,96	KV	89,95
	Nebentätigkeit	55,50	PV	188,14	PV	188,14
	Gesamt	2.351,72	UV	44,68		
			Summe:	322,78	Summe:	278,09
01.01.2013 bis 30.06.2013	Flächenbetrieb	2.360,51	KV	92,13	KV	92,12
	Nebentätigkeit	48,00	PV	192,68	PV	192,68
	Gesamt	2.408,51	UV	45,76		
			Summe:	330,57	Summe:	284,80

01.07.2013 bis 30.09.2013	Flächenbetrieb	2.360,51	KV	92,13	KV	92,12
	Nebentätigkeit	48,00	PV	198,70	PV	198,70
	Gesamt	2.408,51	UV	45,76		
			Summe:	336,59	Summe:	290,82

01.10.2013 bis 31.12.2013	Flächenbetrieb	2.314,30	KV	90,36	KV	90,36
	Nebentätigkeit	48,00	PV	194,89	PV	194,89
	Gesamt	2.362,30	UV	44,88		
			Summe:	330,13	Summe:	285,25
01.01.2014 bis 31.12.2014	Flächenbetrieb	2.583,93	KV	100,42	KV	100,41
	Nebentätigkeit	41,25	PV	216,58	PV	216,57
	Gesamt	2.625,18	UV	49,88		
			Summe:	366,88	Summe:	316,98

			XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX
01.01.2015	Flächenbetrieb	2,653,70	KV	104,83	KV	104,82	KV	69,88
bis	Nebentätigkeit	86,87	PV	232,95	PV	232,95	PV	155,30
31.12.2015	Gesamt	2.740,57	UV	52,07				
			Summe:	389,85	Summe:	337,77	Summe:	225,18

Die Einnahmen aus der land(forst)wirtschaftlichen

Nebentätigkeit "Winterdienst" im Jahr 2015 wurden der SVB vom BF mittels Formular vom 19.04.2016 gemeldet.

Der Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheides vom 10.06.2015 ging eine Prüftätigkeit der belangten Behörde voraus.

2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang sowie die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakte der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

Beweis wurde erhoben durch den im Akt einliegenden Mehrfachantrag des BF für eine Förderung der AMA für das Jahr 2014, aus dem sich eine Gesamtfläche der Grundstücke der XXXX im Ausmaß von 2,86 ha ergibt. Aus den Aktenvermerken der SVB vom 29.04.2014 und vom 12.03.2015 ergibt sich, dass der BF die Übermittlung jedweder Unterlagen (AMA-Mehrfachantrag, Einnahmen aus der Schlachtraumvermietung) verweigerte.

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet das bisherige Ermittlungsverfahren als hinreichend, um den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen. Aus den angeführten Gründen konnte der dem Bundesverwaltungsgericht vorliegende Akteninhalt dem gegenständlichen Erkenntnis im Rahmen der freien Beweiswürdigung zugrunde gelegt werden.

### 3. Rechtliche Beurteilung:

#### 3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Bei der rechtlichen Beurteilung werden die Rechtsmaterien zum Zeitpunkt der Erlassung der erstinstanzlichen Bescheide herangezogen.

#### Zu Spruchteil A):

3.2. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) in der zeitraumbezogen maßgeblichen Fassung sind natürliche Personen in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird. Nach dieser Bestimmung erstreckt sich die Pflichtversicherung nach Maßgabe der Anlage 2 auch auf a) land(forst)wirtschaftliche Nebengewerbe gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, b) den Buschenschank gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 GewO 1994 und c) Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 bis 9 GewO 1994, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem sachlichen Naheverhältnis zum land(forst)wirtschaftlichen Betrieb erfolgen, soweit diese neben einer die Pflichtversicherung begründenden Betriebsführung ausgeübt werden.

Die Anlage 2 zum BSVG in der für den Beschwerdezeitraum maßgeblichen Fassung nennt unter Z 1 den Versicherungstatbestand "land- und forstwirtschaftliche Urproduktion

(§ 5 des Landarbeitsgesetzes 1984)". Unter Z 3 der Anlage 2 zum BSVG ist der Versicherungstatbestand "Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft gemäß

§ 2 Abs. 4 GewO 1994" angeführt. Die bezogene Anlage 2 zum BSVG bezeichnet in Z 3.2 mit "persönliche Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe einschließlich der Tätigkeit als Betriebshelfer/in im Rahmen eines Maschinen- und Beihilferinges sowie als Holzakkordant/in", in

Z 3.3 "Kommunaldienstleistungen gemäß § 2 Abs. 4 Z 4 lit. a bis c GewO 1994", und in

Z 3.5 die "Vermietung land(forst)wirtschaftlicher Betriebsmittel (§ 2 Abs. 4 Z 7 und 8 GewO 1994) als eigenen Versicherungstatbestand.

§ 20 BSVG normiert die Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistungsempfänger(innen) und sonstiger Personen und lautete diese Bestimmung in der für den beschwerdegegenständlichen Fall maßgeblichen Fassung auszugsweise wie folgt:

"§ 20 (1) Die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 1a genannten Personen sowie die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71), im Falle einer Bevollmächtigung gemäß § 16 Abs. 3 die Bevollmächtigten, haben dem Versicherungsträger auf Anfrage über alle Umstände, die für das Versicherungsverhältnis, die Anspruchsberechtigung sowie die Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen nach den §§ 178ff. maßgeblich sind, längstens binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben innerhalb derselben Frist auf Verlangen des Versicherungsträgers auch alle Belege und Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen oder den gehörig ausgewiesenen Bediensteten des Versicherungsträgers während dessen Amtsstunden Einsicht in alle Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen an ihrem Betriebssitz oder an einem gemeinsam vereinbarten Ort zu gewähren, sofern diese Unterlagen für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die darauf bezüglichen Bescheide der Finanzbehörde und sonstige Einkommensnachweise zur Einsicht vorzulegen.

(2) Ist zur Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht oder nicht ausschließlich der Versicherungswert maßgeblich, so haben die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 1a genannten Personen,

1. deren Beitragsgrundlage gemäß § 23 Abs. 4 zu bilden ist, dem Versicherungsträger den letzten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid unverzüglich zur Einsicht vorzulegen,

2. deren Beitragsgrundlage nach § 23 Abs. 4b bis 4e zu bilden ist, die Einnahmen, die sich aus den Aufzeichnungen nach § 20a ergeben, bis spätestens 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres bekannt zu geben.

[...]

(5) Fehlen die Unterlagen, sind sie unvollständig oder wird ihre Vorlage verweigert, so ist der Versicherungsträger berechtigt, die für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände auf Grund anderer Ermittlungen oder unter Heranziehung der Daten gleichgelagerter oder ähnlicher Betriebe (Versicherungsverhältnisse) festzustellen.

[...]"

3.2.1. Zur Beitragspflicht aufgrund des Flächenausmaßes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes:

Gemäß § 23 Abs. 1 BSVG ist Grundlage für die Bemessung der Beiträge in der Kranken- und Pensionsversicherung für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 BSVG Pflichtversicherten bei einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, für den ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 Bewertungsgesetz 1955 festgestellt wird, der nach Abs. 2 leg. cit. ermittelte Versicherungswert (Z 1); bei Ausübung von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz BSVG die nach Abs. 4b leg. cit. ermittelte Beitragsgrundlage

(Z 3). Treffen mehrere dieser Beitragsgrundlagen zusammen, so ist deren Summe für die Ermittlung der Beitragsgrundlage des Pflichtversicherten maßgebend (monatliche Beitragsgrundlage).

Für unentgeltlich genutzte Flächen kommt § 23 Abs. 3 lit. a BSVG zur Anwendung, der bei Führung mehrerer land(forst)wirtschaftlicher Betriebe die Summe aller Einheitswerte vorschreibt.

Werden dem Versicherungsträger (Teil)Flächen eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes im Rahmen der Datenübermittlung nach § 217 Abs. 2c bekannt, so besteht laut Abs.

3a leg. cit. bei Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht die Vermutung, dass diese ab dem Ersten des Kalendermonates, in dem der Antrag bei der "Agrarmarkt Austria" gestellt wurde, auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet werden. In diesem Fall ist der Versicherungsträger berechtigt, den anteiligen Ertragswert der (Teil)Flächen nach Maßgabe des § 20 Abs. 5 unter Anwendung des eigenen Hektarsatzes der betriebsführenden (förderungswerbenden) Person für die Bildung des Versicherungswertes zu berechnen. Diese



Vermutung gilt bis zum Ersten des Kalendermonates, in dem die förderungwerbende Person nachweist, dass die Flächen auf Rechnung und Gefahr einer anderen Person bewirtschaftet werden.

Zum strittigen Flächenausmaß der bewirtschafteten Grundflächen der Firma XXXX ergibt sich daraus Folgendes:

Die Beitragsgrundlagen aus dem Flächenbetrieb für die Jahre 2009 bis 2013 sind unstrittig. Strittig ist die Zurechnung der im Eigentum der Firma XXXX stehenden Flächen ab 01.01.2014. Nachdem der BF seine Mithilfe zur Ermittlung des Flächenausmaßes der bewirtschafteten Grundstücke der Firma XXXX verweigerte, zog die belangte Behörde den aus der Datenübermittlung der AMA zur Verfügung stehenden Mehrfachantrag des BF für das Jahr 2014 für ihre Feststellungen heran. Daraus ergibt sich eine Fläche im Ausmaß von 2,86 ha, die vom BF in die Bewirtschaftung miteinbezogen und für die Förderungen der AMA bezogen wurden. Da für diese Grundstücke kein land(forst)wirtschaftlicher Einheitswert festgestellt wurde, bildete die belangte Behörde gemäß § 20 Abs. 5 BSVG einen hilfswaisen Hektarsatz, den der BF nicht monierte.

Wenn der BF behauptet, dass die aus dem Mehrfachantrag ersichtliche Fläche nicht zur Berechnung der Beitragsgrundlage herangezogen werden könne, da sich die Fläche wegen neuer Gebäudebauten regelmäßig ändere, ist ihm entgegenzuhalten, dass er gemäß

§ 16 Abs. 2 BSVG während des Bestandes der Pflichtversicherung - ungeachtet einer Beitragsgrundlagenoption - jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung innerhalb eines Monats ( Abs. 1 leg. cit.) dem Versicherungsträger zu melden hat. Änderungen des Einheitswertes durch sonstige Flächenänderungen werden gemäß § 23 Abs. 5 BSVG mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Eine entgegen

§ 16 Abs. 2 nicht gemeldete Flächenänderung ist für die Dauer ihrer Nichtmeldung einer sonstigen Änderung gleichzuhalten. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden gemäß § 23 Abs. 5 letzter Satz BSVG mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt. Als Änderung des Einheitswertes durch sonstige Flächenänderungen ist in der Judikatur auch das Ausscheiden von Flächen aus der Bewirtschaftung beurteilt worden (VwGH vom 16.04.1991,

Zl. 90/08/0155).

Angesichts der fehlenden Mitwirkungspflicht des BF hat die belangte Behörde den Bestimmungen des BSVG entsprechend ihre Feststellungen auf für das Versicherungsverhältnis maßgebende Umstände auf Grund anderer Ermittlungen gestützt. Die Berechnung der Beitragsgrundlage für den Flächenbetrieb ist somit zu Recht erfolgt.

### 3.2.2. Zur Beitragspflicht aus der "Vermietung land(forst)wirtschaftlicher Betriebsmittel":

Der BF brachte den Einwand vor, dass es sich bei den Fremdschlachtungen in seinem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb um Nachbarschaftshilfe handle.

Unter dem Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 2 Abs. 4 Z 7 GewO 1994 ist das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk für andere als Beförderungszwecke, zu verstehen.

Der BF stellt den von ihm für die Schlachtung der eigenen Tiere verwendeten Schlachtraum auch anderen Land- und Forstwirten gegen Entgelt zu Verfügung. Der Tatbestand der "Vermietung land(forst)wirtschaftlicher Betriebsmittel" im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 7 GewO 1994 ist damit erfüllt.

Gemäß § 20a BSVG sind die in § 2 Abs. 1 Z 1 leg. cit. genannten Personen verpflichtet, die zur Ermittlung der Beitragsgrundlage gemäß § 23 Abs. 4b erforderlichen Aufzeichnungen über die Einnahmen aus den entsprechenden Tätigkeiten zu führen. Jedoch sind Einnahmen aus Dienstleistungen, die auf Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitskraft erbracht werden, und aus Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen (§ 20a zweiter Satz BSVG).

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 20a zweiter Satz BSVG ist davon auszugehen, dass sich die Verrechnung auf Selbstkostenbasis als Voraussetzung für die Ausnahme von der Aufzeichnungs- und Beitragspflicht nicht nur auf Einnahmen aus Dienstleistungen, sondern auch auf solche aus Vermietungen land(forst)wirtschaftlicher

Betriebsmittel im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit bezieht (VwGH vom 17.12.2015, Zl. 2013/08/0242).

Werden Pauschalpreise verrechnet, so obliegt es dem Versicherten, diese den einzelnen Leistungen zuzuordnen, um der Behörde eine Beurteilung, ob die Selbstkosten überschritten wurden, überhaupt erst zu ermöglichen.

Der BF hat - wie oben bereits dargelegt - keine entsprechenden Nachweise vorgelegt und zudem nie behauptet, dass die Vermietung des Schlachtraumes zu bzw. unter Selbstkosten erfolgt ist. Beanstandet wurde lediglich die Anrechnung der gesamten € 30,00 pro Schlachtung, da € 25,00 davon an das Land XXXX abzuführen seien und daher nicht als Einnahmen des BF zu bewerten seien.

Gemäß § 1 Steiermärkisches Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 (FUGG) hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannten Tierarten (darunter auch Rinder) und die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben gemäß 2. Hauptstück, Abschnitt 4 LMSVG sowie die Rückstandskontrollen gemäß

2. Hauptstück, Abschnitt 5 LMSVG Gebühren zu entrichten.

Die Pauschalgebühr ist gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2010 (StFIUGV 2010) je geschlachteter Einheit zu entrichten. Gemäß Abs. 2 leg. cit. beträgt die Pauschalgebühr für die erste Einheit € 25,00. Sie ist gemäß

§ 64 Abs. 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) eine Landes(Gemeinde)-abgabe. Die Gebühren sind von der in der Sache zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat, oder der in § 24 Abs. 3 leg. cit. genannten juristischen Person für deren Tätigkeit zu.

Eine Definition des Begriffs der "Einnahmen", wie er in § 23 Abs. 4b BSVG, aber auch im Hinblick auf die Aufzeichnungsverpflichtung in § 20a BSVG verwendet wird, enthält das BSVG nicht; auch die Gesetzesmaterialien geben keinen Anhaltspunkt für ein bestimmtes Begriffsverständnis. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Bestimmungen über die Bildung der Beitragsgrundlage in § 23 BSVG in vielfacher Hinsicht an steuerrechtliche Tatbestände anknüpfen; insbesondere sieht § 23 Abs. 1b BSVG für die betrieblichen Tätigkeiten nach

§ 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz BSVG die Option vor, anstelle der pauschalierten Berechnung der Beitragsgrundlage mit einem Prozentsatz der Einnahmen nach § 23 Abs. 4b BSVG die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte heranzuziehen. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass dem in § 23 Abs. 4b BSVG verwendeten Begriff der "Einnahmen" aus Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz BSVG ein anderes Begriffsverständnis zugrundeliegen würde, als es in den entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen (§ 4 Abs. 3 EStG und § 15 EStG) zum Ausdruck kommt (VwGH vom 22.12.2010, 2007/08/0135).

Durchlaufende Posten sind gemäß § 4 Abs. 3 EStG Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden und zählen nicht zum Gewinn eines Betriebes. Dies gilt auch für die oben genannten Gebühren. Richtigerweise wurde die Beschwerde des BF hinsichtlich seiner Einnahmen aus der Vermietung land(forst)wirtschaftlicher Betriebsmittel von der belangten Behörde anerkannt und in der neuen Berechnung der Beitragsgrundlage berücksichtigt.

Aus den genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Abs. 4 kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum

Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Abs. 5 kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage bzw. des durch das Gericht weitergeführte Ermittlungsverfahren hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiiertes Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art 6 Abs. 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Diesbezüglich wird zudem auf die Entscheidung des VwGH Zl. 2013/08/0424 verwiesen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

### **European Case Law Identifier**

ECLI:AT:BVWG:2017:G302.2111812.1.00